

Arbeitsschutz
kompakt



Verantwortung in der Unfallverhütung

Inhalt

1 Unfallverhütung im Betrieb	2
1.1 Aufgaben und Leistungen der Berufsgenossenschaft	3
1.2 Haftung	4
2 Verantwortung im Betrieb	6
2.1 Unternehmerinnen und Unternehmer	7
• Verantwortung	7
• Organisation des Arbeitsschutzes	8
• Übertragen von Pflichten und Verantwortung	8
2.2 Führungskräfte	10
• Eigenverantwortung	10
• Gesund führen	13
2.3 Beschäftigte	14
• Eigenverantwortung	14
3 Sanktionen und Regress	16
4 Anhang	18
• Kopiervorlage: Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten	19
• Begriffsbestimmungen und weitere Informationen	20
• Literaturhinweise	21

Bildnachweis:

Titel: iStockphoto 48421840/Wavebreakmedia

Seite 2: kasto/stock.adobe.com-93169340

Seite 3: Robert Kneschke/stock.adobe.com-10163653

Seite 5: Kajetan Kandler für BG ETEM

Seite 6: iStockphoto 64262009/pixdeluxe

Seite 9: iStockphoto 57210360/KatarzynaBialasiewicz

Seite 11: iStockphoto 61364944/alvarez

Seite 12: iStockphoto 84271647/jacoblund

Seite 14: iStockphoto 68095121/nd3000

Seite 16: iStockphoto 3204131/snapphoto

Verantwortung in der Unfallverhütung: Nicht aus Fehlern lernen müssen

Welche Eigenschaften sollte eine gute Führungskraft haben?

Sicher haben Sie sich diese Frage schon einmal gestellt. Sicher lautete eine der Antworten darauf: Verantwortungsbewusstsein. Verantwortung bedeutet, für jemanden oder etwas zu sorgen und für das Ergebnis, sei es Erfolg oder Misserfolg, einzustehen.

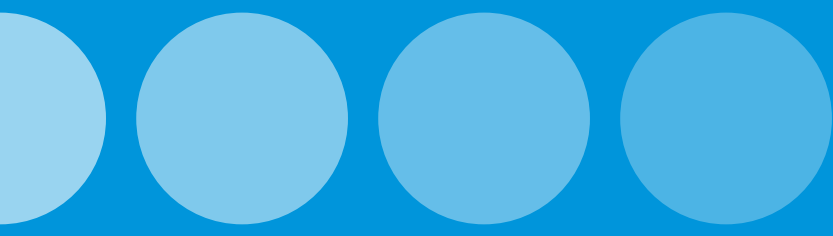
Im Arbeitsschutz trägt die Unternehmensleitung in erster Linie die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten. So steht es im Arbeitsschutzgesetz. Sicher benötigen Sie den Hinweis gar nicht. Sie wissen: Ihre Beschäftigten sind Ihr wichtigstes Potenzial.

Gesunde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nachweislich motivierter, leistungsfähiger und somit entscheidend für Ihren unternehmerischen Erfolg. Auch im Wettbewerb um die besten Nachwuchskräfte gehören Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu den entscheidenden Faktoren.

Doch welche Aufgaben haben Sie nun konkret bei Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz? Inwieweit können Sie die Verantwortung übertragen und den Arbeitsschutz in Ihrem Unternehmen so organisieren, dass die Risiken für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten vermindert werden? Wie unterstützt Sie Ihre Berufsgenossenschaft dabei? Und womit müssen Sie rechnen, wenn der Fall der Fälle doch eintritt?

Antworten auf diese und weitere Fragen rund um die Verantwortung im Arbeitsschutz gibt Ihnen die vorliegende Broschüre. Sie soll Ihnen dabei helfen, eine Grundlage für Sicherheit und Gesundheit in Ihrem Unternehmen zu schaffen und Ihre Fach- und Führungskräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Thema zu sensibilisieren.

Auch wenn Sie als Führungskraft gerade viele andere Themen bearbeiten müssen: Nehmen Sie sich die Zeit, die Informationen in dieser Veröffentlichung zu lesen. Nehmen Sie Kontakt zu Ihrer Berufsgenossenschaft auf, wenn Sie weitere Fragen haben oder Unterstützung benötigen. Handeln Sie, bevor etwas passiert. Dann müssen Sie nicht aus Fehlern lernen.



1

Unfallverhütung im Betrieb



Viele Unternehmerinnen und Unternehmer verbinden die Berufsgenossenschaft zunächst einmal mit dem jährlich anfallenden Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung. Zugegeben: Das ist nicht die beste Werbung. Wer aber einmal die Hilfe seiner Berufsgenossenschaft in Anspruch genommen hat, weiß, was er dafür bekommt.

Die ersten Berufsgenossenschaften wurden weit vor unserer Zeit gegründet: Am 1. Oktober 1885 wurden sie aus der Taufe gehoben. Seither hat sich viel geändert, ihrem Prinzip ist die gesetzliche Unfallversicherung aber treu geblieben. Es geht um den Schutz von Beschäftigten

bei der Arbeit, um die Sicherung ihrer Existenz nach einem schweren Arbeitsunfall – und auch um einen starken Verbund für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zugunsten von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

1.1 Aufgaben und Leistungen der Berufsgenossenschaft

Die gesetzliche Unfallversicherung ist der einzige Zweig im deutschen Sozialversicherungssystem, bei dem die Prävention im Vordergrund steht: Erste und wichtigste Aufgabe der Berufsgenossenschaft ist per Gesetz die Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Das kommt auch Ihrem Unternehmen zugute: Arbeitsschutzmaßnah-

men verbessern nachhaltig Ihre Betriebsabläufe und Geschäftsprozesse. Die Berufsgenossenschaft unterstützt Sie mit einem umfassenden und branchenspezifischen Präventionsangebot dabei, Unfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden.

Leider wird die Bedeutung des Arbeitsschutzes oft unterschätzt. Insbesondere manche kleine und mittlere Unternehmen tun sich schwer mit den Pflichten, die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz für Unternehmen in Deutschland ergeben. Häufig wird die Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sogar als zu aufwändig und teuer abgetan. Doch dies ist

Partner in Sachen Arbeitssicherheit

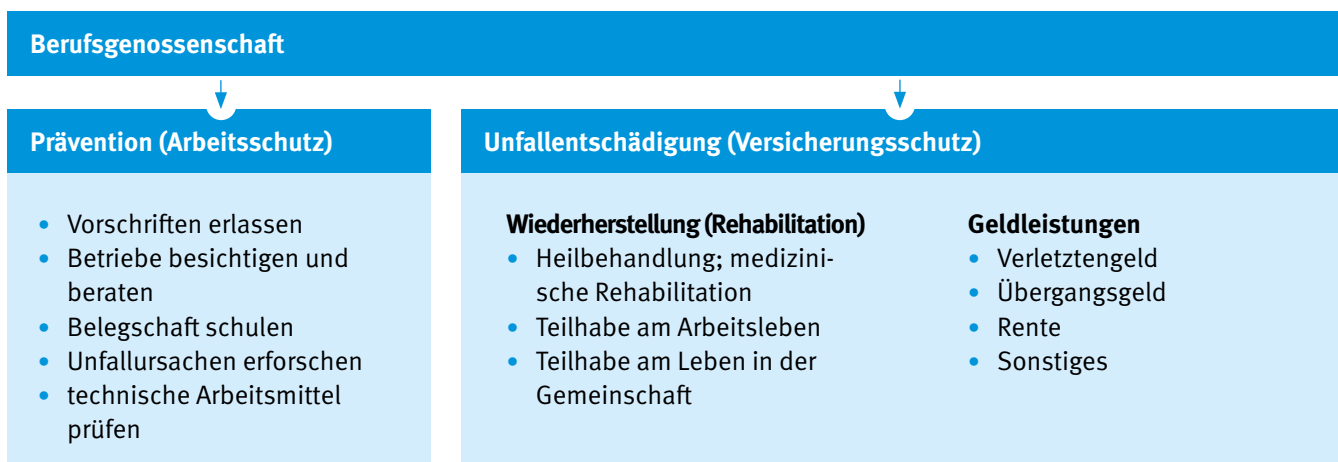
Vielleicht haben Sie schon einmal Besuch von unserem Technischen Aufsichtsdienst erhalten. Dieser prüft, ob Sie Ihre Pflichten im Arbeitsschutz einhalten. Doch unsere Aufsichtspersonen können noch viel mehr: Sie beraten Sie auch umfassend und verstehen sich als Ihre Partnerinnen und Partner in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit! Darauf haben Sie als Mitgliedsunternehmen einen Anspruch. Sprechen Sie uns an! Fragen Sie nach weiteren Informationen, Materialien und Seminaren speziell für Ihren Betrieb. Die für Ihr Unternehmen zuständige Aufsichtsperson finden Sie online unter www.bgetem.de
Webcode: **ansprechpartner**



ein fataler Irrtum: Verbesserte Arbeitsbedingungen und eine Wertschätzung der Leistung der Mitarbeitenden erhöhen ihre Motivation und senken nachweislich die Ausfallzeiten, sodass insgesamt optimale wirtschaftliche Ergebnisse möglich sind. Unbestreitbar ist auch: Unfälle können zu langen Unterbrechungen der Arbeit führen.

Die Berufsgenossenschaft übernimmt noch mehr Aufgaben: Denn im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit kümmert sie sich um die ganzheitliche Rehabilitation der betroffenen Beschäftigten. Das heißt: Die

Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln dafür, dass Ihre Beschäftigten medizinisch versorgt sowie beruflich und gesellschaftlich wiedereingegliedert werden. Dabei gilt das Prinzip „Reha vor Rente“, damit ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit nicht zwangsläufig das berufliche Aus für Ihre Beschäftigten bedeuten muss. Auch die notwendigen Geldleistungen übernimmt die Berufsgenossenschaft für Sie, denn sie sichert den Lebensunterhalt der betroffenen Beschäftigten in Form von Verletzten- und Übergangsgeld oder durch die Zahlung von Renten.



1.2 Haftung

Verunfallt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Ihrem Unternehmen schwer oder erleidet eine Berufskrankheit, könnte dies Ihre Existenz bedrohen – wenn Ihr Unternehmen zum Beispiel seinen Sitz in den Vereinigten Staaten hätte. Denn anders als in Deutschland werden Sie dort nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung von der Haftung befreit. Dies gilt übrigens auch für viele europäische Staaten.

In Deutschland übernimmt Ihre Berufsgenossenschaft die Entschädigung nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit in Ihrem Unternehmen. Sie trägt alle damit verbundenen Kosten und deckt somit die Haftungsansprüche gegenüber Unternehmerinnen und Unternehm-

ern, Vorgesetzten und im Kollegenkreis ab. Als Unternehmerin oder Unternehmer müssen Sie keine Schadensersatzklagen von verletzten oder erkrankten Beschäftigten aus Ihrem Betrieb fürchten. Auch der Betriebsfrieden ist gesichert, denn Beschäftigte können untereinander ebenfalls keinen Schadensersatz fordern.

Dabei können Sie mit einem kalkulierbaren finanziellen Posten rechnen: Seit Jahrzehnten ist der durchschnittliche Beitragssatz in der gesetzlichen Unfallversicherung stabil. Die Berufsgenossenschaften machen keine Gewinne und legen nur die tatsächlich entstandenen Kosten auf die Solidargemeinschaft der Unternehmen um. Je weniger Unfälle, desto weniger

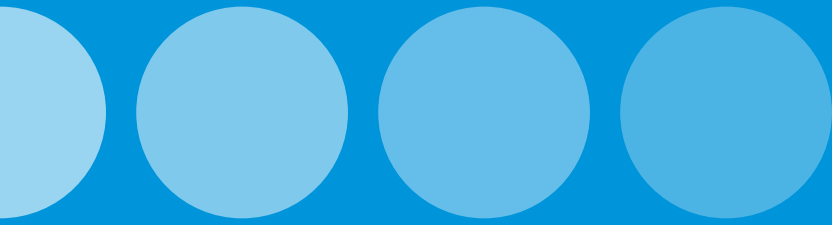


Prävention, Rehabilitation,
Entschädigung – die Berufs-
genossenschaft bietet alles
aus einer Hand.

Grenzen der Haftungsablösung

Die Ablösung der Haftung bedeutet keine Narrenfreiheit. Grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen berufsgenossenschaftliche Vorschriften oder Anordnungen können dazu führen, dass die Berufsgenossenschaft diejenigen in Regress nimmt, die den Schaden verursacht haben. Damit Ihnen dies nicht geschieht, beachten Sie bitte die weiteren Informationen in dieser Broschüre. Auch fällt nur der Personenschaden unter die beschränkte Haftung, nicht jedoch Sachschäden.

Kosten für Rehabilitation und Renten. Das gilt auch für Ihren Betrieb: Denn ähnlich dem Schadensfreiheitsrabatt der KFZ-Haftpflichtversicherung erhalten Sie bei der BG ETEM einen Beitragsnachlass als Prämie für geringe Unfallbelastung.



2

Verantwortung im Betrieb



2.1 Unternehmerinnen und Unternehmer

Fast alle Pflichten im Arbeitsschutz richten sich an Sie als Unternehmerin oder Unternehmer. Machen Sie Arbeitsschutz zum selbstverständlichen Bestandteil der Organisation Ihres Betriebs und überlegen Sie, wie Ihre Beschäftigten noch sicherer und gesundheitsbewusster arbeiten können. Bedenken Sie jedoch: Auch wenn Ihr Betrieb klein ist, Sie können nicht alles selbst machen.

Verantwortung

Für die betriebliche Sicherheit sind in erster Linie Sie als Unternehmerinnen und Unternehmer selbst verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, dass in Ihrem Betrieb alles dafür getan wird, um Unfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden – und müssen dafür auch die Kosten tragen.

Unternehmerinnen und Unternehmer tragen das wirtschaftliche Gewinn- und Verlustrisiko.

Sie kennen Ihren Betrieb und seine Gefahrenquellen am besten. Daher stellt der Gesetzgeber Anforderungen an Sie. Sie müssen dafür sorgen, dass in Ihrem Betrieb alles getan wird, um Unfälle zu vermeiden. Sie sind verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften Ihrer Berufsgenossenschaft sowie die staatlichen Vorschriften zu kennen und zu befolgen, bzw. Sie müssen dafür sorgen, dass andere Personen diese Aufgabe für Sie erledigen. Sie sind zudem verpflichtet, durch regelmäßige Kontrolle die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen. Sie dürfen sich auch nicht darauf verlassen, dass die Aufsichtspersonen der Berufsgenossen-

schaft alle vorhandenen Mängel auffindet. Ein Bericht über die Betriebsbesichtigung oder die Feststellung der Aufsichtspersonen, dass keine Mängel ersichtlich seien, befreit Sie nicht von Ihrer Eigenverantwortung.

Sie dürfen sich jedoch auf Ihre Fachkräfte verlassen, wenn Sie einschlägige Fachkunde voraussetzen können. Sie brauchen also nicht jede von Ihren Fachleuten vorgeschlagene Maßnahme zu überprüfen und müssen nur bei Vorliegen wichtiger Gründe eine Gegenansicht äußern. Immer aber bleiben Sie für die Auswahl, den Einsatz und die Beaufsichtigung Ihrer Fachkräfte verantwortlich.

Checkliste: Die Grundpflichten der Unternehmensleitung nach dem Arbeitsschutzgesetz

- Arbeitsschutz- und Sicherheitsorganisation im Betrieb planen und einführen
- Gefährdungsbeurteilung erstellen und Gefährdungen, sofern möglich, ganz vermeiden oder an der Quelle bekämpfen
- geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen und Kosten dafür tragen
- geeignete und qualifizierte Beschäftigte auswählen
- nötige Anweisungen geben und Belegschaft unterweisen
- dafür sorgen, dass Schutzmaßnahmen bei allen Tätigkeiten beachtet werden
- dafür sorgen, dass Beschäftigte ihren Pflichten nachkommen

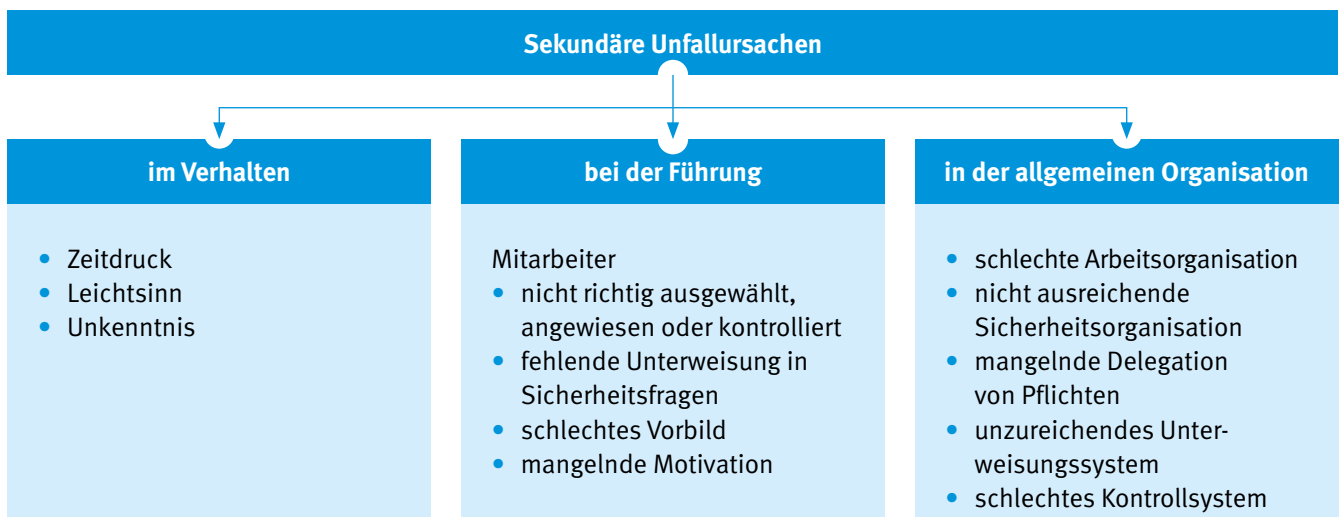
Gesetzliche Grundlagen

Wer für den Arbeitsschutz verantwortlich ist, wird durch das Arbeitsschutzgesetz, die staatlichen Verordnungen zum Arbeitsschutz, das Sozialgesetzbuch (Teil VII) und die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) vorgegeben. Geregelt wird dort auch, was die Verantwortlichen zu tun haben. Präzisierungen finden sich in technischen Regel- und Normenwerken.

Organisation des Arbeitsschutzes

Ihre Berufsgenossenschaft berät Sie zu der Frage, wie Sie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Ihrem Unternehmen am besten organisieren können. Folgende Bausteine gehören unter anderem zu den grundsätzlichen Präventionsmaßnahmen, die jeder Betrieb beachten sollte:

- Aufgaben an zuverlässige und fachkundige Personen im Betrieb übertragen und diese qualifizieren
- Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung organisieren
- Sicherheitsbeauftragte bestellen
- Gefährdungsbeurteilung durchführen und dokumentieren
- Arbeitsschutzmaßnahmen festlegen und umsetzen
- Unterweisungen durchführen
- Arbeitsmedizinische Maßnahmen beachten
- Persönliche Schutzausrüstungen bereitstellen
- Brandschutz- und Notfallmaßnahmen erstellen
- Erste Hilfe sicherstellen
- Arbeitsmittel regelmäßig prüfen



Übertragen von Pflichten und Verantwortung

Als Unternehmerinnen und Unternehmer sind Sie gerade in größeren Betrieben regelmäßig nicht in der Lage, allen gesetzlichen Pflichten selbst nachzukommen. Sie sind daher berechtigt und abhängig von der Betriebsgröße auch verpflichtet, einen Teil Ihrer Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz auf die nächsten Führungsebenen zu übertragen (Linienverantwortung). Grundsätzlich dürfen Sie fast alle Pflichten, die Ihnen auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften obliegen, auf Beschäftigte delegieren. Sie müssen aber darauf achten, dass diese ihre Pflichten wirksam erfüllen können. Aus diesem Grund müssen Sie geeignete Vorgesetzte auswählen und diese für die

Aufgaben im Arbeitsschutz qualifizieren. Generell dürfen nach Arbeitsschutzgesetz nur zuverlässige und fachkundige Beschäftigte mit Arbeitgeberpflichten beauftragt werden. Außerdem müssen Sie diese mit den erforderlichen Befugnissen und finanziellen Mitteln ausstatten. Die Vorgesetzten müssen eigenverantwortlich bei den erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz tätig werden können.

Gestatten Sie Ihren Führungskräften, ihnen übertragene Pflichten weiter zu delegieren, müssen Sie diese hierzu bevollmächtigen. Dabei muss eine geschlossene Übertragungs-

linie vom Unternehmer bis zum untersten Vorgesetzten entstehen. Die Übertragung der Unternehmerpflichten muss schriftlich erfolgen und von Ihnen sowie den Verpflichteten unterzeichnet werden. Nutzen Sie hierzu zum Beispiel unsere Vorlage „Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten“ (s. Anhang).

Die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten kann sich für die einzelne Führungskraft bereits aus dem Arbeitsvertrag ergeben, auch wenn dies dort nicht ausdrücklich aufgeführt ist. Dies gilt insbesondere für Führungskräfte und Aufsichtspersonen, die schon aufgrund ihrer Stellung im Betrieb eine erhöhte Verantwortung für die Sicherheit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen. Ohne eine wirksame Delegation bleiben die Pflichten zum Arbeits- und Gesundheitsschutz mit allen Konsequenzen bei Ihnen.

Beachten Sie außerdem: Sie behalten die Oberaufsichtspflicht! Das bedeutet, dass Sie sich von Zeit zu Zeit vergewissern müssen, ob die Personen, auf die Sie die Pflichten übertragen haben, ihrer Verantwortung gerecht werden und bei der Weiterübertragung ihrerseits nur fachkundige und geeignete Beschäftigte ausgewählt haben. Diese können auch nicht „einfach“ all ihre Pflichten im Arbeitsschutz auf den untersten Beschäftigten übertragen. Eine solche Übertragung ist unwirksam. In diesem Sinne verantwortungsvoll handeln Sie, wenn Sie z. B. die Übertragung der Pflichten gut organisieren und auch kontrollieren.

Welche Folgen haben anschließend die Pflichtenübertragungen für die Beauftragten? Sie rücken in den Verantwortungsbereich der Unternehmerin oder des Unternehmers und müssen die mit ihrem Aufgabenbereich verbundenen Pflichten erfüllen. Bei Nichteinhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen können die Arbeitsschutzbehörden oder die Berufsgenossenschaft, auch ohne dass es zu einem Unfall kommt, die Pflichtverstöße durch Bußgelder sanktionieren.

Handeln sie grob fahrlässig, kann die Berufsgenossenschaft nach einem Arbeitsunfall Regress nehmen.

Betriebsärztliche Aufgaben und Pflichten

Sie müssen Ihre Beschäftigten arbeitsmedizinisch betreuen lassen. Dazu bestellen Sie nach den Bestimmungen der DGUV Vorschrift 2 eine Arbeitsmedizinerin oder einen Arbeitsmediziner. Diese führen die Vorsorgeuntersuchungen durch



Zuverlässige und fachkundige Beschäftigte sind mit Aufgaben im Arbeitsschutz zu beauftragen.

und beraten Sie in allen Fragen des Gesundheitsschutzes. Die Mindestzahl der Einsatzstunden eines Betriebsarztes ist in der Vorschrift festgelegt. Bei der Auswahl eines externen arbeitsmedizinischen Dienstes sollten Sie darauf achten, dass die Einrichtung ein Zertifikat der Gesellschaft für Qualitätssicherung in der betriebsärztlichen Betreuung (GQB) vorweisen kann.

Fachkraft für Arbeitssicherheit: Aufgaben und Pflichten

Sie müssen nach den Bestimmungen der für Ihr Unternehmen geltenden DGUV Vorschrift 2 Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellen, die Sie bei der Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen unterstützen. Die Sicherheitsfachkräfte müssen über umfangreiche sicherheitstechnische Fachkenntnisse verfügen. Die Berufsgenossenschaft bietet die hierfür erforderliche Aus- und Fortbildung an. Es gibt im Betrieb angestellte und externe Sicherheitsfachkräfte sowie überbetriebliche sicherheitstechnische

VERANTWORTUNG DELEGIEREN

Betriebliche Vorgesetzte	Verantwortung entspricht dem Umfang der Befugnisse und dem Rahmen der persönlichen Möglichkeiten
Sicherheitsfachkraft	Nur im Rahmen ihrer unterstützenden und beratenden Tätigkeit verantwortlich
Sicherheitsbeauftragte	keine Verantwortung
Betriebsärzte	alleinige Verantwortung für ihren Bereich
Betriebsrat	keine Verantwortung (aber Kontrollfunktion)
Beschäftigte, Leiharbeiter	keine Verantwortung

Dienste. Die notwendige Zahl der Einsatzstunden einer Sicherheitsfachkraft ist in der Vorschrift festgelegt. Die notwendige Qualität der Betreuung ist bei sicherheitstechnischen Diensten gewährleistet, die das Zertifikat der Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz (GQA) vorweisen können.

Sicherheitsbeauftragte: Aufgaben und Pflichten

Sicherheitsbeauftragte sind Beschäftigte, die Sie ehrenamtlich bei der Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes unterstützen. Sie kümmern sich darum, ob Schutzvorrichtungen und -ausrüstungen vorhanden sind und weisen Kolleginnen und Kollegen auf sicherheits- oder gesundheitswidriges Verhalten hin. Der oder die Sicherheitsbeauftragte ist keine Aufsichtsperson, sondern hat eine beratende Funktion. Die Aus- und Fortbildung der Sicherheitsbeauftragten wird von den Berufsgenossenschaften angeboten.

Beschäftigt Ihr Unternehmen mehr als 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, so müssen Sie mindestens einen Sicherheitsbeauftragten

bestellen. Sind Ihre Beschäftigten einer höheren Unfallgefahr ausgesetzt, so empfiehlt sich die Bestellung des Sicherheitsbeauftragten schon bei weniger als 20 Beschäftigten. Die Benennung sollte schriftlich und unter Absprache mit dem Betriebsrat erfolgen. Weiterhin sollten Sie die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie die direkten Vorgesetzten einbeziehen. In der DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“ (BGR A1) finden Sie einen Mustervordruck zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten, ferner praxisnahe Informationen zur Gesundheitsförderung und Arbeitssicherheit in Ihrem Unternehmen.

Arbeitsschutzausschuss

Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten richten einen Arbeitsschutzausschuss ein, der sich über Probleme der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes austauscht, Maßnahmen festlegt und koordiniert. Dem Arbeitsschutzausschuss gehören in der Regel an: Unternehmensleitung oder Führungskräfte des Betriebs, zwei Betriebsratsmitglieder, Sicherheitsfachkraft, Betriebsarzt, Sicherheitsbeauftragter.

2.2 Führungskräfte



Weitere Informationen

- ▶ Betriebliche Vorgesetzte sind mind. für eine andere Betriebsperson verantwortlich und weisungsbefugt. Die Rangfolge reicht von der Betriebsleitung bis zu den Beschäftigten, denen z. B. ein Hilfsarbeiter oder eine Hilfsarbeiterin zugeordnet ist.

Bereits durch die Position als Führungskraft übernehmen Sie einen Teil der Unternehmensverantwortung für die Sicherheit und Gesundheit Ihres Teams. Nehmen Sie diese Verantwortung ernst. Nutzen Sie diese, um Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nur vor Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu schützen, sondern auch lange arbeitsfähig und motiviert zu halten.

Als Führungskraft sind Sie ausschließlich verantwortlich für den Betriebsteil, der in Ihrem Aufgabenbereich liegt. Ihre Verantwortung endet dort, wo die persönliche Möglich-

keit des Eingreifens aufhört. Übrigens: Auch Ihre übergeordneten Vorgesetzten – ohne Ausnahme – sind verantwortlich für die Arbeitssicherheit!

Eigenverantwortung

In dem an Sie delegierten Bereich nehmen Sie die Stelle der Unternehmerin oder des Unternehmers ein und sind dort verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Ihnen anvertrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Fürsorgepflicht). Zugleich haben Sie auch eine Verkehrs-

sicherungspflicht gegenüber Dritten, die sich in Ihrem Verantwortungsbereich aufhalten.

In Unternehmen bilden sich ganze Delegationsketten, da von jeder Stufe aus weiter delegiert werden kann. So entsteht eine in sich abge-



Als Führungskraft sind Sie verantwortlich für den Betriebsteil, der in Ihrem Aufgabenbereich liegt.

grenzte Unternehmenshierarchie. Delegiert wird jeweils die Handlungsverantwortung.

Jede Führungskraft, die in ihrem Zuständigkeitsbereich Verantwortung an andere weiter delegiert, behält immer die eigene Verantwortung für

- Auswahl („Die richtige Person auf den richtigen Platz setzen“)
- Organisation („Sagen, wo es langgeht“)
- Kontrolle („Sich davon überzeugen, dass...“)
- Meldung („An den nächsten Vorgesetzten, wenn eigene Möglichkeiten erschöpft sind“).

Ihre Pflichten im Betrieb erstrecken sich darauf, zu beachten und zu überwachen, dass in Ihrem Arbeitsbereich

- alle Betriebseinrichtungen wie Maschinen, Werkzeuge, Arbeitsplätze und
- das Verhalten Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – natürlich auch Ihr eigenes – den Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Keinesfalls dürfen Sie dulden, dass Ihnen

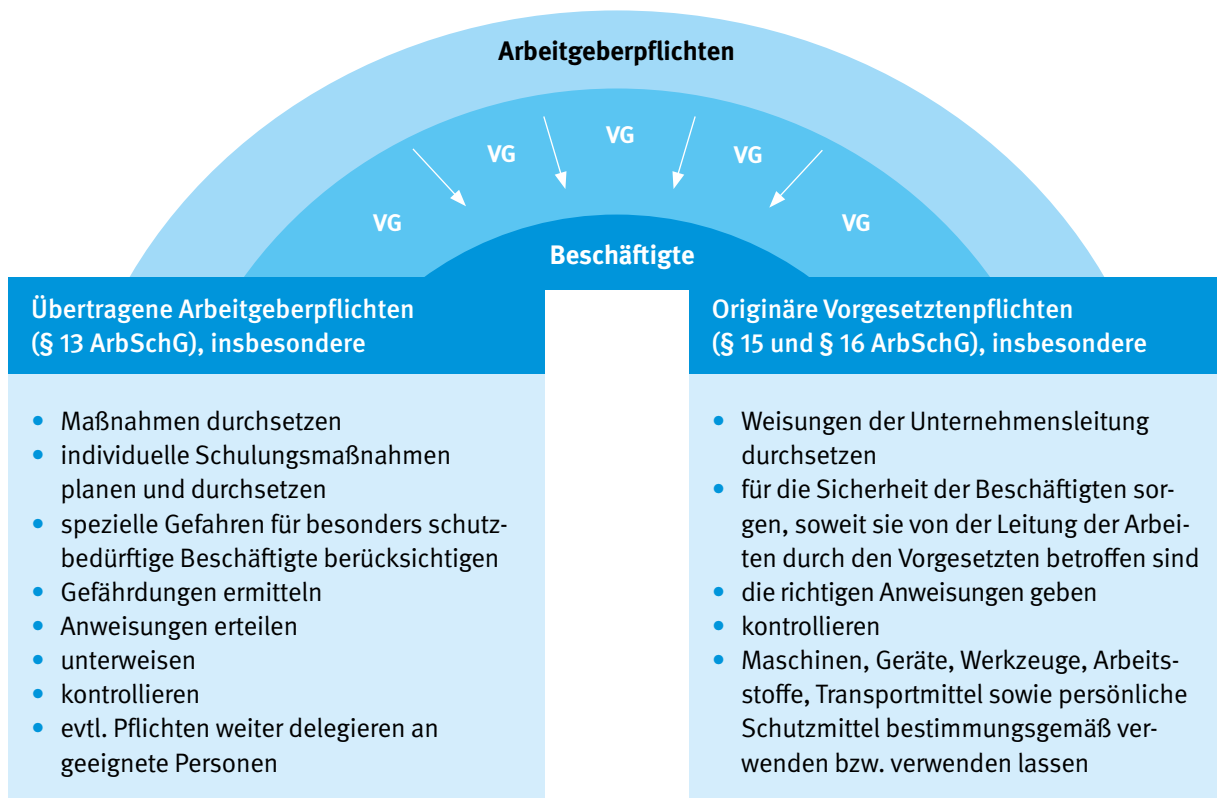
unterstellte Beschäftigte vorhandene Sicherheitseinrichtungen ungenutzt lassen oder umgehen!

Pflichten der Vorgesetzten im Arbeitsschutz

Alle Beschäftigten, also auch die Vorgesetzten, sind verpflichtet, bei ihrer Arbeit die Arbeitsschutzbestimmungen und die Weisungen des Arbeitgebers zu beachten und auch selbst für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen und Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind. Vorgesetzte dürfen auch in ihrer Eigenschaft als Beschäftigte nichts tun oder unterlassen, was „ihre“ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gefahr bringen könnte. Also müssen sie vor allem die richtigen Anweisungen geben und die Arbeiten sicher organisieren. Das sind originäre Pflichten der Vorgesetzten, wenn auch abgeleitet aus ihrem besonderen Arbeitsauftrag.



Führungskräfte nehmen Arbeitgeberpflichten im Arbeitsschutz wahr und müssen richtige eigene Sachentscheidungen für die Arbeitssicherheit treffen.



Führungsaufgaben im Arbeitsschutz – für Vorgesetzte (VG)

Als Vorgesetzte haben Sie also zwei Pflichtenkreise: Die Wahrnehmung der Arbeitgeberpflichten und die Pflicht, richtige eigene Sachentscheidungen für den Arbeitsschutz zu treffen.

Eine abgeleitete Arbeitgeberpflicht ist zum Beispiel die Feststellung, ob ein Beschäftigter den Anforderungen am Arbeitsplatz gewachsen ist und deshalb überhaupt eingesetzt werden kann. Daneben steht die Pflicht der Vorgesetzten, in ihrer Funktion als Beschäftigte mit sachlichen Leitungsaufgaben einzugreifen, wenn sich gefährliche Lücken im Schutz anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeigen.

Verantwortung kann auch unangenehme Folgen haben. Als Vorgesetzte können Sie zur Verantwortung gezogen werden, wenn

- Ihnen ein schuldhaftes (fahrlässiges oder grob fahrlässiges) Tun oder Unterlassen vorgeworfen werden kann und
- Sie dadurch einen Körperschaden herbeigeführt (verursacht) haben

Gesund führen

Nutzen Sie Ihre Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so, dass diese motiviert und engagiert arbeiten können. Bedenken Sie dabei auch, dass Ihr Führungs- und Arbeitsverhalten ein Vorbild für Ihr Team ist. Beschäftigte, die mitarbeiterorientiert geführt werden, entlasten Sie als Führungskraft. Sie erbringen unter anderem eine bessere Leistung, sind seltener krank, entwickeln sich persönlich und fachlich weiter und sind kollegial und unterstützend im Team.

Zum gesunden Führen gehören alle Maßnahmen, mit denen Sie Einfluss nehmen können. Wenden Sie diese Führungsregeln an:

- Gefährdungen im Aufgabenbereich beurteilen
- Vorbild sein
- Gespräche führen
- Motivieren
- Argumentieren
- Beschäftigte einsetzen
- Beschäftigte unterweisen
- Beschäftigte und Vorgänge kontrollieren
- Vorkommnisse melden
- Getroffene Maßnahmen dokumentieren

Checkliste: Führungsmittel optimal für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwenden

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Vorschriften einhalten | <input type="checkbox"/> Regelmäßig kontrollieren, ob Vorschriften eingehalten werden |
| <input type="checkbox"/> Gefährdungen ermitteln, beurteilen und dokumentieren | <input type="checkbox"/> Auf richtige Anwendung der persönlichen Schutzausrüstung achten |
| <input type="checkbox"/> Für sichere technische Anlagen und Geräte sorgen | <input type="checkbox"/> Melden, wenn die eigenen Möglichkeiten erschöpft sind |
| <input type="checkbox"/> Regelmäßige Unterweisungen durchführen | <input type="checkbox"/> Unterstützung suchen bei Schwierigkeiten |
| <input type="checkbox"/> Auch an Beschäftigte denken, die überdurchschnittlich gefährdet sind | <input type="checkbox"/> Service der Berufsgenossenschaft nutzen |
| <input type="checkbox"/> Klare Anweisungen geben | |

2.3 Beschäftigte

Eigenverantwortliches Arbeiten der Beschäftigten befreit die Unternehmensleitung nicht von der Erfüllung ihrer Grundpflichten. Sie muss dafür Sorge tragen, dass Beschäftigte die Sicherheitsvorschriften einhalten. Es gibt kein Arbeiten auf eigene Gefahr. Es gilt aber auch: Wenn Betriebsleitung und Vorgesetzte ihren Pflichten nachgekommen sind, kann man ihnen aus Regelverstößen der Beschäftigten keinen Vorwurf machen.

So groß das Mitgefühl mit den Beschäftigten, die einen Unfall erlitten haben, auch ist, es wird häufig zunächst ihr Fehlverhalten herausgestellt. Aber dahinter steht oft eine allzu vordergründige Betrachtungsweise. Beim näheren Hinsehen gibt

es fast immer einfache Maßnahmen, die den Unfall verhindert hätten und die sich aus naheliegenden Sorgfaltspflichten ableiten lassen. Nur diese Pflichten treffen andere als das Unfall-opfer selbst.

Eigenverantwortung

In den Unternehmen wird heute mehr und mehr „eigenverantwortlich“ gearbeitet. Oft stehen dann keine Vorgesetzten mehr zur Planung und

Durchführung der Arbeiten zur Verfügung. Diese Führungsorganisation befreit den Arbeitgeber und die noch immer „übergeordneten“ Vorge-



Betriebsleitung und Vorgesetzte haben für sichere Arbeitsmittel, für eine sichere Arbeitsorganisation und für die Einhaltung der nötigen Verhaltensregeln zu sorgen.

setzten aber nicht von der Erfüllung der Grundpflichten, die ihnen das Arbeitsschutzrecht auferlegt. Sie haben weiter für die sicheren Werkzeuge und Hilfsmittel, für eine sichere Organisation der Arbeitsabläufe und für die Einhaltung der nötigen Verhaltensregeln zu sorgen. Von dieser Verantwortung kann kein modernes Führungsmodell und auch keine Risikobereitschaft der Beschäftigten den Arbeitgeber oder die Vorgesetzten freisprechen.

Arbeitgeber und Vorgesetzte müssen also gerade auch gegen Fehler der Beschäftigten geeignete Vorkehrungen treffen und Maßnahmen ergreifen. Dafür haben sie Anweisungs- und Unterweisungspflichten. Sie müssen Gedankenlosigkeiten, Ermüdungserscheinungen, Trägheiten und sogar eine gewisse Risikobereitschaft einkalkulieren. Deswegen haben sie Kontrollpflichten.

Der Hinweis auf ein „Selbstverschulden“ des Opfers und das Mitverschulden anderer Beschäftigter reicht nicht aus, um Vorgesetzte zu entlasten. Zeigen sich Verhaltensfehler, müssen Arbeitgeber und Vorgesetzte eingreifen. Die Reaktion auf Fehler hängt dann von der Art des Fehlers und der Größe der Gefahr ab. Das gilt natürlich auch, wenn Beschäftigte sehenden Auges gegen Schutzbestimmungen verstoßen.

Besteht eine unmittelbar drohende Gefahr, dann genügen oft keine anderen Maßnahmen als die sofortige Beendigung der Arbeiten, um der Verantwortung gerecht zu werden. Insbesondere Belehrungen und Ermahnungen kommen dann zu spät. Der nötige Schutz lässt sich in solchen Situationen nur noch schaffen, wenn

sofort eingegriffen wird. Dann steht jeder in der Pflicht, der die Gefahr erkennt bzw. ihr am nächsten steht, also den Schaden noch abwenden kann. Diese Pflicht findet man nicht ausdrücklich im Arbeitsschutzrecht. Sie ergibt sich aber als Absicht des Gesetzgebers aus allen Arbeitsschutzvorschriften. Wenn schon weit vorausschauende Schutzmaßnahmen Pflicht sind, dann ist das Eingreifen im Einzelfall für alle, die ein Unglück noch abwenden können, eine selbstverständliche Pflicht. Je akuter die Gefahr, desto schneller und ohne Rücksicht auf „Zuständigkeiten“ ist zu handeln.

Verantwortung im Arbeitsschutz zu tragen, bedeutet nicht, für die Fehler anderer geradezustehen, sondern eher schon, sie vor Fehlern zu bewahren. Die Verantwortung der Arbeitgeber und Vorgesetzten umfasst auch die Pflicht zum Schutz der Beschäftigten vor Gefahren, die diese selbst herbeiführen.

Umgekehrt gilt aber auch: Haben Unternehmensleitung und Vorgesetzte

- keine Fehler bei der Wahrnehmung der Pflichten gemacht und insbesondere Anweisungen, Unterweisungen und Kontrollen durchgeführt,
- haben sie keine Kenntnis von Verhaltensfehlern
- und/oder von gefährlichen Situationen,

kann man ihnen aus Regelverstößen, die hinter ihrem Rücken begangen werden, keinen Vorwurf machen.

3

Sanktionen und Regress

Verantwortung in der Unfallverhütung bedeutet die Verpflichtung für den Arbeitsschutz.



Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt oder als Vorgesetzter erforderliche Handlungen unterlässt, den kann die Berufsgenossenschaft bei einem Unfall in Regress nehmen. Mit dem Regress oder Rückgriff verlangt sie die Aufwendungen, die sie zum Ausgleich der Unfallfolgen gesetzlich erbringt, von den Verantwortlichen zurück. Dieser Rückgriff, der hier näher erläutert wird, stellt somit eine Ausnahme von der Haftungsablösung dar, die die Berufsgenossenschaft grundsätzlich leistet.

Verantwortung in der Unfallverhütung bedeutet die Verpflichtung für den Arbeitsschutz; Fehlverhalten von Unternehmern und Vorgesetzten, sei es falsches Handeln oder vorwerfbares Unterlassen, kann bei einem Unfall weit reichende Folgen haben:

- Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch, z. B. bei fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung
- ordnungswidrigkeitenrechtliche Folgen (Bußgeld), wenn die Aufsichtspflicht verletzt oder gegen berufsgenossenschaftliche Vorschriften verstoßen wurde, ohne dass es zu einem Unfall gekommen ist
- Aufwendungsersatzanspruch der BG für die ihr unfallbedingt entstandenen Kosten (Regress)
- arbeitsrechtliche Folgen bei Verletzung der arbeitsrechtlichen Pflichten

Vorsätzlich handelt, wer eine Tat bewusst und gewollt begeht. Grob fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt in außergewöhnlich hohem Maß verletzt, d. h. naheliegende, einfachste Überlegungen unterlässt und nicht beachtet, was hätte einleuchten müssen. Gemeint ist eine objektiv besonders schwere und auch subjektiv nicht entschuldbare Pflichtverletzung, etwa wenn ein Arbeitgeber Beschäftigte auf Dächern arbeiten lässt, aber keine Maßnahmen zum Schutz vor Absturz trifft (keine PSA, keine entsprechenden Einrichtungen). Leichte Fahrlässigkeit zieht keinen Regress nach sich. Leicht fahrlässig handelt, wer z. B. jemandem unachtsam, in Eile auf den Fuß tritt und ihn verletzt.

Schadenersatzforderung (Regress)

Für oft sehr hohe Kosten bei schweren Unfällen soll bei vorsätzlichem Handeln oder grober Fahrlässigkeit nicht die Solidargemeinschaft der Unternehmen mit deren Beiträgen aufkommen. In diesen Fällen nimmt die Berufsgenossenschaft Regress, d. h. sie richtet sich mit ihren Forderungen nach Schadenersatz an den Verursacher. Der Regress entlastet die Unternehmen und sanktioniert besondere Pflichtwidrigkeit in

der Unfallverhütung. Er kann sich auch gegen mehrere Personen oder das Unfallunternehmen als juristische Person richten.

Bußgeldverhängung

Bußgeld kann die Berufsgenossenschaft verhängen bei schuldhaften Verstößen gegen

- eine Vorschrift, die für diesen Fall eine Ordnungswidrigkeit vorsieht (s. z. B. DGUV Vorschrift 1, § 32)
- eine vollziehbare Anordnung einer technischen Aufsichtsperson der Berufsgenossenschaft.

Die maximale Bußgeldhöhe bei Verstößen gegen Unfallverhütungsvorschriften bzw. Anordnungen beträgt 10.000 Euro. Bußgelder bei Verstößen gegen Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes oder gegen Rechtsverordnungen werden durch die Arbeitschutzbehörde verhängt und können bis zu 25.000 Euro betragen. Eine Geldbuße soll die wirtschaftlichen Vorteile übersteigen, die aus dem Normverstoß ggf. gezogen wurden (§ 17 Abs. 4 OWiG).



Weitere Informationen

- ▶ Das Bußgeld kann auch gegen die von der Unternehmensleitung Beauftragten festgesetzt werden, wenn sie gegen eine bußgeldbewehrte Unfallverhütungsvorschrift oder eine Anordnung einer Aufsichtsperson verstoßen haben.



Beispiele für Rechtsfolgen



4

Anhang

Vordruck: Bestätigung der Übertragung
von Unternehmerpflichten

Literaturhinweise



Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten

(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG, § 15 Abs. 1 Nr. 1, SGB VII)

Herrn/Frau _____

werden für den Betrieb/die Abteilung* _____

der Firma _____

(Name und Anschrift der Firma)

die dem Unternehmer/der Unternehmerin hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren obliegenden Pflichten übertragen, in eigener Verantwortung

- Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten*
- Anordnungen und sonstige Maßnahmen zu treffen*
- eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen*
- arbeitsmedizinische Untersuchungen oder sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen zu veranlassen*

soweit ein Betrag von _____ Euro nicht überschritten wird.*

Dazu gehören insbesondere:

Ort

Datum

Unterschrift der Unternehmerin/des Unternehmers

Unterschrift der/des Verpflichteten

Vor Unterzeichnung beachten!

§ 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

§ 15 Abs.1 des Sozialgesetzbuches VII

(1) Die Unfallversicherungsträger können unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen; in diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über

1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,
2. das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
3. vom Unternehmer zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder für Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind,
4. Voraussetzungen, die der Arzt, der mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach Nummer 3 beauftragt ist, zu erfüllen hat, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist,
5. die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch den Unternehmer,
6. die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat,
7. die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind.

In der Unfallverhütungsvorschrift nach Satz 1 Nr. 3 kann bestimmt werden, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auch durch den Unfallversicherungsträger veranlasst werden können. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. wirkt beim Erlass von Unfallverhütungsvorschriften auf Rechtseinheitlichkeit hin.

Literaturhinweise

-
- ▶ DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

 - ▶ DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

 - ▶ Arbeitssicherheitsgesetz

 - ▶ Film „Der neue Meister“ (DVD003)

 - ▶ interAKTIV Lernmodul „Verantwortung im Arbeitsschutz“, www.bgetem.de, Webcode: 12568790

 - ▶ Film „Verantwortung im Ernstfall“ (DVD015)

 - ▶ Kurzbroschüre „Der Sicherheitsbeauftragte“ (JB017)

 - ▶ Checklisten „Organisation des Arbeitsschutzes“ (SZ018)

 - ▶ DGUV Information 211-042 „Sicherheitsbeauftragte“

 - ▶ Broschüre „Der Beitrag des Betriebsrats zur Arbeitssicherheit“ (JB005)

 - ▶ Faltblatt „Leitfaden für die betriebliche Unterweisung, Informationen für Vorgesetzte“ (PU022-1)
-

So bestellen Sie bei der BG ETEM:

online: <https://medien.bgetem.de>

E-Mail: versand@bgetem.de, medien@bgetem.de

Telefon: 0221 3778-1020

Telefax: 0221 3778-1021

**Berufsgenossenschaft
Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse**

Gustav-Heinemann-Ufer 130
50968 Köln
Telefon 0221 3778-0
Telefax 0221 3778-1199

Bestell-Nr. JB011

-  www.bgetem.de
-  facebook.com/bgetem
-  youtube.com/dieibgetem
-  twitter.com/bg_etem
-  instagram.com/bg__etem
-  xing.to/bgetem
-  de.linkedin.com/company/bgetem